



## **Beschränkte Ausschreibung für einen Weinstand auf dem Heilbronner Weindorf 2025**

### Präambel:

Der Weinbau und die umgebenden Weinberge sind ein für die Stadt Heilbronn stark prägendes Element. Das jeweils im September stattfindende Heilbronner Weindorf rund um das historische Heilbronner Rathaus, ist überregional wirkend und für die Stadt eine der imagerträchtigsten Veranstaltungen.

An 10 Tagen – von Donnerstag bis Sonntag der darauffolgenden Woche - können Weinfreunde aus über 320 verschiedenen Weinen und Winzersekten ihre Favoriten aus Heilbronn, dem Heilbronner Land und Hohenlohe an den liebevoll geschmückten Ständen probieren.

Vielfältige regionale Köstlichkeiten, tägliche Weinführungen, ansprechende Dekoration und Live-Bands sind Garant für stimmungsvolle Stunden. Erwartet werden bis zu 250.000 Besucher. Die Heilbronn Marketing GmbH sorgt für die überregionale Vermarktung dieser Veranstaltung. Ein hochwertiges und abwechslungsreiches Weinangebot direkt vom Erzeuger hat auf dem Heilbronner Weindorf eine große Bedeutung.

**Die Heilbronn Marketing GmbH (im Folgenden Verpächterin) schreibt hiermit einen Weinstand (Angebot von Wein, Sekt, Secco) in einer Maximalgröße von ca. 7 Meter Breite x 6 Meter Tiefe (inklusive Dachüberstand) für das Heilbronner Weindorf 2025 aus. Der Standort wird der Verpächterin in Abstimmung mit dem Pächter zugewiesen.**

Die **Standgebühr** beträgt 7.920 Euro und ist zuzüglich der Sicherheitsgebühr (derzeit 500,00 Euro) zu je 50 % bis zum 30. April 2025 (1. Hälfte) und 30. Juli 2025 (2. Hälfte) nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen. Die Genossenschaftskellerei Heilbronn eG organisiert den Flaschensammeldienst und berechnet diese Kosten – ebenso wie zusätzliche, gemeinsam abgestimmte Gemeinschaftswerbemaßnahmen für die Weindorfgemeinschaft – nach tatsächlichem Aufwand weiter. Die Teilnahme an dieser Kostenumlage ist für alle Beschicker (Wein, Wasser, Speisen) obligatorisch. Der Anteil für die Umlage beträgt voraussichtlich 1.800 Euro je Standplatz. Sämtliche vorgenannten Konditionen sind Nettopreise, hinzu kommt die gesetzlich gültige Umsatzsteuer.

Bewerben können sich selbst produzierende Weingüter, Weinkellereien oder Genossenschaftskellereien einzeln oder in der Gemeinschaft oder auch Weinhändler zusammen mit mind. drei regionalen Weinproduzenten. Teilnahmekriterien sind: Auftritt mit attraktiven Verkaufsständen, Betriebssitz liegt in den Anbauregionen Heilbronn, HeilbronnerLand und Hohenlohe oder in einer Heilbronner Partnerstadt (Beziérs/Frankreich oder Solothurn/Schweiz) und als Einzelunternehmer, Bietergemeinschaft oder Vermarktungs-/Qualitätsgemeinschaft (z.B. VDP, ecovin, Wein.im.Puls, Jungwinzervereinigungen usw.) auftreten. In jedem Fall müssen nachweislich mindestens 80 Prozent der angebotenen Weine (Anteil der zum Verkauf auf dem Weindorf vorgesehenen



**H** Produkte im Verhältnis zum Gesamtangebot im Weinstand) auch aus Trauben hergestellt sein, die in Weinbergen aus den zuvor genannten Regionen angebaut werden. Das Vermarktungsgebiet und die Ausstrahlung des Bieters oder der Bietergemeinschaft soll über die Anbauregion hinaus strahlen, um auch geografisch ein zusätzliches Publikum anzusprechen.

Mit dem Wein-Angebot soll das bisherige Portfolio ergänzt, abgerundet und insbesondere ein anspruchsvolles, modernes und internationales Publikum in der wachsenden Studentenstadt Heilbronn und den umliegenden Regionen angesprochen werden.

Bewerbungen sind schriftlich mit folgenden Anlagen einzureichen:

- aussagekräftiges Foto oder aussagekräftige Skizze des Verkaufsstandes,
- Beschreibung des Gesamtkonzepts (u.a. den innovativen und/oder kreativen Elementen des Konzepts),
- Darstellung des zum Verzehr beabsichtigten Sortiments an Speisen sowie der vorgesehenen Dekoration und
- Nachweis der Betriebshaftpflichtversicherung einzureichen.

Den Zuschlag erhält der Bieter, der die maßgeblichen, sachbezogenen Kriterien am besten erfüllt, d. h. in der Punktebewertung die höchste Punktzahl erzielt.

Maßgebliche sachbezogene Kriterien nach Punktebewertung (insgesamt 100 Punkte) für die Vergabe sind:

#### **Punktebewertung:**

- **Innovation und Kreativität der Weinpräsentation** und vorgesehene **äußeres Erscheinungsbild** des Verkaufsstandes auf dem Heilbronner Weindorf wie beispielsweise Wirkung von außen, Lichtgestaltung, Aufteilung, Dekoration, Warenpräsentation, ... (bitte Bild oder Zeichnung beifügen), bis 25 Punkte
- **überregionale Ausstrahlung des Bieters/der Bietergemeinschaft** i.d.R. nachgewiesen durch Auszeichnungen, Medienpräsenz/-berichterstattung, Internetauftritt, Marketingkonzept des Bieters, Herkunft der Kunden, Präsenz auf Messen bis 25 Punkte
- **Bewerbung als Gemeinschaftsstand mit mehreren Erzeugern** bis 20 Punkte
- **Weinsortiment**, das die Zielgruppe „anspruchsvolles, modernes und internationales Publikum“ anspricht, bis 15 Punkte
- **bekannter und bewährter Standbetreiber** (Vorlage von Referenzen auf Weindörfern / Weinfesten vergleichbarer Größe) bis 15 Punkte

Bewertet werden vom Veranstalter nur Angebotsleistungen, die in den Bewerbung-/Angebotsunterlagen unter entsprechender Bezugnahme auf die Vergabekriterien aufgeführt sind.

**H**

Bei Punktgleichheit entscheidet das Los.

Mindestens die Hälfte der Höchstpunktzahl (100 Punkte) muss erreicht werden, damit die Bewerbung zur Auswahlentscheidung zugelassen wird (d. h. mind. 50 Punkte).

Die Entscheidung über die Vergabe obliegt fach- und sachkundigen Vertretern der Heilbronn Marketing GmbH ggf. gemeinsam mit externen Beratern allein auf Grundlage der Punktebewertung zu den sachbezogenen Kriterien.

Aus dem Zuschlag für das Jahr 2025 besteht kein Anspruch für die Folgejahre. Die Heilbronn Marketing GmbH behält sich im Falle einer entsprechenden Wieder-Bewerbung des Bieters/der Bietergemeinschaft vor, an den Bieter/die Bietergemeinschaft, der/die den Zuschlag für das Heilbronner Weindorf 2025 erhält und alle Anforderungen beim Heilbronner Weindorf 2025 vollumfänglich erfüllt hat und gewährleistet erscheint, dass dies auch künftig der Fall sein wird, über das Jahr 2025 hinaus einen Speisenstand beim Heilbronner Weindorf ohne separate Ausschreibung zu vergeben. Eine jährliche Bewerbung ist notwendig.

Wir bitten Sie bei Ihrem Interesse um Abgabe Ihres schriftlichen Angebotes mit den von Ihnen gebotenen Leistungen in einem entsprechend gekennzeichneten verschlossenen Umschlag bis spätestens **28. Februar 2025, 12 Uhr** (Ausschlussstermin), adressiert an:

Heilbronn Marketing GmbH  
z. Hd. Herrn Geschäftsführer Steffen Schoch  
Kirchbrunnenstraße 3  
74072 Heilbronn

Bewerbungen die verspätet eingehen, werden nicht berücksichtigt.

Bewerbungen mit unvollständigen oder falschen Angaben werden nicht berücksichtigt.

Die Bewerbung begründet keinen Rechtsanspruch auf Zulassung zum Heilbronner Weindorf 2025. Zu- und Absagen erfolgen einzig und allein auf Grundlage der Punktebewertung zu den sachbezogenen Kriterien. Eine Zusage begründet keinen Rechtsanspruch auf einen bestimmten Platz. Die Verkaufseinrichtungen sind selbst zu stellen. Anfahrten und der Aufbau ohne schriftliche Zulassung sind untersagt. Eine Haftung, dass das Heilbronner Weindorf 2025 tatsächlich stattfindet, wird nicht übernommen. Der Eingang der Bewerbung wird nicht bestätigt.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**Heilbronn Marketing GmbH**

Steffen Schoch  
Geschäftsführer

ppa. Klaus Meyer  
Prokurist

**N**



## **Ausschreibungskriterien - Zusatzinformationen für die Bewerber -**

### **Genehmigungen**

Der Pächter/die Pächterin hat beim Ordnungsamt der Stadt Heilbronn die Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz (GastG) zu beantragen. Die Kosten für die Gestattung sind vom Pächter/Pächterin zu tragen. Es dürfen nur Waren, die in der Gestattung aufgeführt sind, verkauft werden. Die in der Gestattung aufgeführten Auflagen sind einzuhalten.

Der Ausschank von Alkohol an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten. Der Wein und Sekt darf nur in den offiziellen Heilbronner Weindorf-Stilgläsern oder in Flaschen ausgegeben werden.

### **Pachtbeginn/Pachtende**

Der Pachtvertrag beginnt mit dem von der Verpächterin festgesetzten Aufbau- tag.

Der Pachtvertrag endet mit Beendigung des Abbaus.

Sofern betriebliche Verhältnisse den Aufbau früher notwendig machen, bedarf dies einer besonderen Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern.

### **Vrsl. Betriebs- und Öffnungszeiten**

Donnerstag	11. September 2025	16:00 – 23:00 Uhr
Freitag	12. September 2025	16:00 – 23:00 Uhr
Samstag	13. September 2025	14:00 – 23:00 Uhr
Sonntag	14. September 2025	12:00 – 22:00 Uhr
Montag	15. September 2025	
bis		
Donnerstag	18. September 2025	16:00 – 23:00 Uhr
Freitag	19. September 2025	16:00 – 23:00 Uhr
Samstag	20. September 2025	14:00 – 23:00 Uhr

### **Betischung, Bestuhlung, Ausschmückung**

Das Weindorf wird von der Verpächterin mit Sitzgelegenheiten ausgestattet. Das Aufstellen weiterer Tische und Stühle - außerhalb des Sitzplatzangebots der Laube - ist aus Sicherheitsgründen nicht zugelassen. Ausnahmen sind mit der Verpächterin abzustimmen.

Als Sonnen- und Regenschutz sind nur Schirme in Sandfarben oder Weinrot, allenfalls mit dezenter Eigenwerbung, zugelassen.

**H** Die Verpächterin besorgt die Ausschmückung des gesamten Weindorfgebietes. Die Ausschmückung der Stände ist Sache des jeweiligen Pächters/der jeweiligen Pächterin. Auf eine ansprechende Ausschmückung und Warenpräsentation ist besonders Wert zu legen.

### **Reinigung, Toiletten**

Die Gesamtreinigung des Weindorfgebietes wird von der Verpächterin übernommen. Toilettenpersonal wird von der Verpächterin gestellt.

Es stehen öffentliche Toiletten am Marktplatz zur Verfügung. Von der Verpächterin werden folgende Toiletten eingerichtet und betreut:

- 3 Wagen in der Lohtorstraße und Lammgasse
- 1 Wagen in der Rosengasse inkl. Behindertentoiletten
- 1 Wagen im Rathausinnenhof (Tiefgaragenzufahrt).

Der Pächter/die Pächterin verpflichtet sich

- täglich um den Stand im Umkreis von 10 m die ständige Reinigung vorzunehmen,
- am Stand geeignete Müllbehälter für Abfälle aller Art bereitzustellen.

Die Arbeitsgemeinschaft der Weingärtnergenossenschaften auf dem Weindorf (WG's und private Weingüter) und die Imbissbetriebe des Weindorfes sind verpflichtet, während der Dauer des Weindorfes auf ihre Kosten einen Sammeldienst für Weinflaschen einzurichten.

Der Sammeldienst ist für die Sauberkeit und ordnungsgemäße Durchführung der HMG gegenüber verantwortlich. Anordnungs- und weisungsbefugt gegenüber dem Sammeldienst ist die Heilbronn Marketing GmbH.

Die Abrechnung des Kostenbeitrages für den Sammeldienst wird über die Genossenschaftskellerei Heilbronn eG abgewickelt.

### **Werbung**

Die Werbung für das Heilbronner Weindorf wird von der Arbeitsgemeinschaft der Weindorfbesitzer (Weinbau- und Imbissbetriebe) umlagefinanziert vorgenommen.

Der Pächter/die Pächterin ist verpflichtet, sich an der Werbeumlage anteilmäßig zu beteiligen. Die Abrechnung des Kostenbeitrages für die Werbung wird über die Genossenschaftskellerei Heilbronn - Erlenbach - Weinsberg eG abgewickelt.

## **H** Stromzufuhr

Die Verpächterin verpflichtet sich, die elektrische Zuleitung zum Stand bis spätestens Mittwoch, den 10. September 2025 auf ihre Kosten bis zu 3 kW/h (= 1x 230 V Schuko) installieren zu lassen.

Kosten von Stromzuleitungen, die über 3 kW/h hinausgehen, sind im Pachtzins nicht enthalten und werden dem Pächter/der Pächterin zusätzlich berechnet.

Alle Stände müssen mit einem Verteilerkasten mit FI-Schalter ausgestattet sein. Stände ohne FI-Schalter werden nicht angeschlossen.

## **Reinigungskosten**

Die tägliche Reinigung des Geländes wird von der Verpächterin in Auftrag gegeben und bezahlt.

## **Aufsichts- und Ordnungsdienst**

Den Weisungen, der von der Verpächterin beauftragten Personen des Ordnungsdienstes (Kontrolldienst, Security), ist unverzüglich Folge zu leisten. Das Weisungsrecht der Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie des Ordnungsamtes der Stadt Heilbronn bleibt hiervon unberührt.

## **Versicherungen**

Der Pächter/die Pächterin übernimmt für den von ihm/ihr aufgestellten Stand und der von ihm/ihr aufgestellten Gegenstände die gesetzliche Haftpflicht wie ein Grundstückseigentümer und hat dieses Risiko zu versichern. Der Nachweis ist durch Vorlage der Versicherungspolice zu erbringen.

## **Brandschutz**

Alle Stände müssen einen Feuerlöscher P 6 DIN 14406 im Stand haben. In Verkaufsständen, in denen Fritteusen o.ä. aufgestellt und betrieben werden, ist ein Fettbrandlöscher bzw. ein Löscher der Brandklasse A, B, F vorzuhalten. Wird mit offenem Feuer umgegangen, ist zum Ablöschen brennender Personen zusätzlich eine Löschdecke nach DIN EN 1869 am jeweiligen Stand vorzuhalten.

Für Gasgeräte und Gasheizungen gelten die gesetzlichen Betriebsvorschriften. Bei Verwendung von Flüssiggas ist zwingend das Merkblatt der Feuerwehr Heilbronn „Verwendung von Flüssiggas bei Veranstaltungen und Großveranstaltungen“, besonders in Verbindung mit Unfallverhütungsvorschriften ASI 8.04, zu beachten und die darin enthaltenen Vorgaben umzusetzen.